

**ALLGEMEINE
GESCHÄFTSBEDINGUNGEN**
der
OETINGER Aluminium GmbH

§ 1 Geltung

1. Die nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten ausschließlich für alle von uns abgegebenen Angebote und für alle mit uns abgeschlossenen Verträge. Sie gelten auch für alle künftigen Verträge, auch wenn nicht ausdrücklich auf sie Bezug genommen wird, sie aber unserem Kunden bei einem von uns bestätigten Auftrag zugegangen sind. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten nur, wenn der Käufer Unternehmer (§ 14 BGB), eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.

2. Erteilt uns der Kunde den Auftrag abweichend von unseren Allgemeinen Geschäftsbedingungen, so gelten diese auch dann, wenn wir den Abweichungen nicht widersprechen und beispielsweise in Kenntnis der Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Kunden die Lieferung an ihn vorbehaltlos ausführen. Abweichungen – insbesondere entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden – gelten nur, wenn sie von uns ausdrücklich schriftlich bestätigt worden sind.

3. Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem Kunden (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben in jedem Fall Vorrang vor diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Änderungen oder Ergänzungen der mit uns abgeschlossenen Verträge, auch soweit sie mit Vertretern, Außendienstmitarbeitern oder sonstigen Beauftragten getroffen werden, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit unserer ausdrücklichen schriftlichen Bestätigung.

§ 2 Vertragsschluss

1. Alle unsere Angebote, insbesondere solche in Katalogen, Verkaufsunterlagen oder im Internet sind, soweit nicht schriftlich anderes vereinbart, unverbindlich. Sie sind rechtlich als Aufforderung zur Abgabe von Angeboten anzusehen. Sofern wir dem Kunden Kataloge, technische Dokumentationen (z. B. Zeichnungen, Pläne, Berechnungen, Kalkulationen), sonstige Produktbeschreibungen oder Unterlagen überlassen haben, behalten wir uns die Eigentums- und Urheberrechte vor.
2. Aufträge gelten als angenommen, wenn sie von uns entweder in Textform bestätigt oder unverzüglich nach Auftragseingang oder termingemäß ausgeführt werden. Auftragsbestätigungen gelten jedoch vorbehaltlich einer Leistungszusage durch den Warenkreditversicherer. Sofern der Warenkreditversicherer die Versicherung des Kunden ablehnt, sind wir berechtigt, vom Vertrag entschädigungslos zurückzutreten. Der Rücktritt ist innerhalb von 2 Wochen nach Zugang der Mitteilung durch den Warenkreditversicherer, dass der Kunde nicht versicherbar ist, zu erklären. Für die Rechtzeitigkeit der Erklärung ist deren Absendung maßgeblich. Der Zugang dieser Mitteilung ist dem Kunden in geeigneter Weise auf Verlangen glaubhaft zu machen.
3. Wird im Rahmen einer laufenden Vertragsbeziehung durch den Warenkreditversicherer die weitere Versicherung des Kunden abgelehnt oder die Versicherungssumme herabgesetzt, sind wir berechtigt, noch nicht erfüllte Leistungen aus bereits abgeschlossenen Verträgen bis zur Bewirkung der Gegenleistung zu verweigern. Das Leistungsverweigerungsrecht entfällt, wenn der Kunde Sicherheit leistet.

§ 3 Lieferung, Gefahrenübergang

1. Lieferfristen beginnen erst nach restloser Klärung aller Ausführungseinzelheiten, die vom Kunden vorzugeben sind, zu laufen. Die Einhaltung der Lieferfristen setzt die Erfüllung der Vertragspflichten des Kunden voraus.
2. Sofern wir verbindliche Lieferfristen aufgrund höherer Gewalt oder aufgrund von Ereignissen nicht einhalten können, die von uns nicht zu vertreten sind und die uns die Lieferung wesentlich erschweren oder unmöglich machen (hierzu gehören insbesondere Streik, Aussperrung, behördliche Anordnungen, Pandemien oder ähnliche Ereignisse, Transportstörungen usw.), auch wenn sie bei unseren Lieferanten oder Unterlieferanten eintreten, werden wir den Kunden hierüber unverzüglich informieren und gleichzeitig eine angemessene neue Lieferfrist mitteilen.
Ist die Lieferung auch innerhalb der neuen Lieferfrist nicht verfügbar, haben beide Vertragsparteien das Recht, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten; eine bereits erbrachte Gegenleistung des Kunden werden wir unverzüglich erstatten. Das Gleiche gilt, wenn wir von unserem Lieferanten nicht oder nicht rechtzeitig beliefert werden, ohne dass dies von uns oder unserem Lieferanten zu vertreten ist oder wir im Einzelfall zur Beschaffung verpflichtet sind.
3. Wir sind bemüht, vereinbarte Lieferfristen einzuhalten. Sofern wir Lieferfristen schuldhaft nicht einhalten, ist der Kunde verpflichtet, uns eine angemessene Nachfrist zu setzen. Nach fruchtlosem Ablauf der Nachfrist kann der Kunde vom Vertrag zurücktreten und/oder Schadensersatz statt der Leistung und/oder Ersatz seiner Aufwendungen verlangen. Für die Geltendmachung eines Verzögerungsschadens oder eines Schadens wegen Nichterfüllung gilt § 6 entsprechend. Teillieferungen sind in zumutbarem Umfang zulässig.
4. Produktions- und gießtechnisch bedingte oder branchenübliche Mengenüberschreitungen oder -unterschreitungen sind in zumutbarem Umfang zulässig.
5. Soweit nichts anderes vereinbart wird, erfolgt die Lieferung auf Basis CPT (benannter Bestimmungsort) gemäß Incoterms in ihrer jeweils aktuellen Fassung, derzeit 2020.
6. Die Gefahr geht auf den Kunden über, auch wenn frachtfreie Lieferung vereinbart ist, sobald die Ware unser Werk verlassen hat oder sich der Kunde in Annahmeverzug befindet. Dies gilt auch für Teillieferungen. Verzögert sich der Versand aus Gründen, die der Kunde zu vertreten hat, so geht die Gefahr auf den Kunden mit Meldung der Versandbereitschaft über.

7. Lieferungen können von unseren Werken in Weißenhorn und Neu-Ulm durchgeführt werden.

§ 4 Preise, Zahlungsbedingungen

1. Preise gelten rein netto ab Werk einschließlich Verladung zuzüglich der Mehrwertsteuer in jeweiliger gesetzlicher Höhe.
2. Soweit nichts anderes vereinbart ist, sind unsere Rechnungen innerhalb von 10 Tagen mit 1 % Skonto oder innerhalb von 30 Tagen netto jeweils nach Rechnungszugang und Lieferung bzw. Abnahme der Ware zu bezahlen.
3. Der Kunde darf lediglich mit von uns unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Ansprüchen aufrechnen.
Die Aufrechnung im Rahmen eines laufenden Rechtsstreits durch den Lieferanten ist zulässig, sofern seine Forderung zum Zeitpunkt der Aufrechnungserklärung entscheidungsreif ist.
4. Die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts wegen streitiger oder nicht rechtskräftig festgestellter Gegenansprüche ist ausgeschlossen, sofern diese Ansprüche nicht auf demselben Vertragsverhältnis beruhen.
5. Wechsel werden nur bei entsprechender Vereinbarung zahlungshalber entgegengenommen. Gutschriften über Wechsel und Schecks erfolgen vorbehaltlich des Eingangs abzüglich der Auslagen mit Wertstellung des Tages, an dem wir über den Gegenwert verfügen können.
6. Eingehende Zahlungen werden gem. § 366 Abs. 2 BGB verrechnet.
7. Wir sind berechtigt, die Ansprüche aus der Geschäftsbeziehung mit unserem Kunden abzutreten.
8. Befindet sich der Kunde uns gegenüber mit irgendwelchen Zahlungsverpflichtungen in Verzug, so werden alle dem Kunden gegenüber bestehenden Forderungen sofort zur Zahlung fällig.

§ 5 Mängelrüge, Mängelhaftung

1. Die Mängelansprüche des Kunden setzen voraus, dass der Kunde seinen gesetzlichen Untersuchungs- und Rügepflichten (§§ 377, 381 HGB) nachgekommen ist. Der Kunde hat insbesondere die empfangene Ware unverzüglich auf Mängel und Beschaffenheit zu untersuchen und erkennbare Mängel unverzüglich durch schriftliche Anzeige uns gegenüber zu rügen, andernfalls entfallen Mängelansprüche des Kunden. Stellt der Kunde einen Mangel fest, so darf er über die Ware nicht verfügen, d.h. sie darf weder geteilt, weiterverkauft noch weiterverarbeitet werden.
2. Beschaffenheitsangaben, z.B. Abmessung, Gewicht und sonstige technische Angaben, verstehen sich nur als Beschaffenheitsbeschreibung und bedeuten nicht die Übernahme einer Garantie.
3. Bei Mängeln oder Fehlen einer Beschaffenheitsangabe der gelieferten Ware können wir nach unserer Wahl den Mangel beseitigen (Nachbesserung) oder eine mangelfreie Sache liefern (Nachlieferung).
4. Der Kunde hat uns die zur geschuldeten Nacherfüllung erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben, insbesondere die beanstandete Ware zu Prüfzwecken zu übergeben. Wir können nach unserer Wahl verlangen, dass die mangelhafte Ware zur Umarbeitung oder zum Austausch an uns oder von uns beauftragte Personen gesandt wird oder die Nachbesserung von uns oder durch von uns beauftragte Personen am Lagerort der Ware vorgenommen wird. Auf letzteres hat der Kunde einen Anspruch, wenn ihm die Übersendung der mangelhaften Ware an uns nicht zuzumuten ist. Die zum Zweck der Prüfung und Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen (insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten, nicht jedoch Aus- und Einbaukosten) werden von uns getragen, wenn tatsächlich ein Mangel vorliegt. Dies gilt nicht für erhöhte Aufwendungen, die dadurch entstehen, dass die Ware nach der Lieferung an einen anderen Ort als den Wohnsitz oder die gewerbliche Niederlassung des Kunden verbracht worden ist, es sei denn, das Verbringen entsprach dem bestimmungsgemäßen Gebrauch der Sache.
5. Sind wir zur Nachbesserung oder Ersatzlieferung nicht bereit oder nicht in der Lage oder führen wir die notwendigen Tätigkeiten nicht innerhalb angemessener Fristen aus, und zwar aus Gründen, die wir zu vertreten haben, ist diese für den Kunden unzumutbar oder schlägt diese in sonstiger Weise fehl, so ist der Kunde nach seiner Wahl berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, eine Minderung des Kaufpreises, Schadensersatz oder Ersatz seiner Aufwendungen zu verlangen. Schadensersatzansprüche sind nach Maßgabe der allgemeinen Haftungsregelungen gemäß § 6 begrenzt.

6. Die Verjährungsfrist für Sachmängelansprüche beträgt 12 Monate. Sie gilt nicht, soweit das Gesetz gemäß § 438 Abs. 1 Nr. 2 BGB (Bauwerke und Sachen für Bauwerke), § 479 Abs. 1 BGB (Rückgriffsanspruch) und § 634 Abs. 1 Nr. 2 BGB (Baumängel) längere Fristen vorsieht.

§ 6 Allgemeine Haftung

1. Schadensersatzansprüche des Kunden - gleich aus welchem Rechtsgrund - bestehen nur,
 - a) wenn der Schaden durch schuldhafte Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut oder vertrauen darf oder
 - b) wenn wir hinsichtlich des Liefergegenstandes eine Beschaffenheit auch für eine bestimmte Dauer - garantiert haben oder
 - c) wenn ein Schaden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit entstanden ist oder
 - d) ein Schaden auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht.

Haften wir gemäß Ziff. 1 a) für die Verletzung einer vertragswesentlichen Pflicht, ohne dass grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz vorliegen, so ist die Höhe der Haftung auf denjenigen Schaden begrenzt, mit dessen Entstehen wir bei Vertragsabschluss aufgrund der uns zu diesem Zeitpunkt bekannten Umstände typischerweise rechnen mussten.

2. Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten sinngemäß auch für Handlungen, wie auch die persönliche Haftung der Arbeitnehmer, Vertreter, Erfüllungsgehilfen und sonstiger Beauftragter von uns.
3. Vorstehende Haftungsbeschränkung gilt nicht, soweit wir nach dem Produkthaftungsgesetz haften.

§ 7 Eigentumsvorbehalt

1. Alle Liefergegenstände bleiben bis zur vollständigen Bezahlung unserer gesamten - auch künftigen - Forderungen aus der Geschäftsbeziehung mit dem Kunden unser Eigentum. Hierbei gelten alle Lieferungen als ein zusammenhängendes Liefergeschäft.
2. Die Einstellung einzelner Forderungen in eine laufende Rechnung oder die Saldoziehung sowie deren Anerkennung heben den Eigentumsvorbehalt in allen Stufen nicht auf. Nimmt der Kunde eine an uns abgetretene Forderung aus einer Weiterveräußerung von Waren in ein mit dem Kunden bestehendes Kontokorrentverhältnis auf, so ist die Kontokorrentforderung in voller Höhe an uns abgetreten. Nach erfolgter Saldierung tritt an ihre Stelle der anerkannte Betrag, der bis zur Höhe des Betrages abgetreten ist, den die ursprüngliche Forderung von uns ausmacht.
3. Gerät der Kunde mit der Zahlung in Verzug, sind wir nach Mahnung berechtigt, ohne vorherigen Rücktritt die Herausgabe der Vorbehaltsware zu verlangen.
4. Die Verarbeitung oder Umbildung der Ware gilt als für uns vorgenommen. Wir gelten insoweit als Hersteller im Sinne des § 950 BGB.
5. Bei Verarbeitung mit nicht dem Kunden gehörender Ware erwerben wir Miteigentum an der neuen Sache nach dem Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu dem Wert der anderen Ware zur Zeit der Verarbeitung. Wird die Vorbehaltsware mit nicht uns gehörender Ware gemäß §§ 947, 948 BGB verbunden, vermischt oder vermengt, so werden wir Miteigentümer entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen. Erwirbt der Kunde durch Verbindung, Vermischung oder Vermengung Alleineigentum, so überträgt er uns schon jetzt Miteigentum nach dem Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu der anderen Ware zur Zeit der Verbindung, Vermischung oder Vermengung. Der Kunde hat in diesen Fällen die im Miteigentum von uns stehende Ware, die ebenfalls Vorbehaltsware im Sinne der vorstehenden Bedingungen ist, unentgeltlich für uns zu verwahren.
6. Der Kunde ist berechtigt, die Vorbehaltsware im ordentlichen Geschäftsgang weiterzuveräußern. Er tritt uns jedoch bereits jetzt schon alle Forderungen in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware mit allen Nebenrechten bis zur vollständigen Bezahlung unserer gesamten - auch künftigen - Forderungen aus der Geschäftsbeziehung mit dem Kunden ab. Der Kunde berechtigt uns, die Forderung einzuziehen. Wir nehmen die Abtretung hiermit an.

7. Der Wert der Vorbehaltsware ist der Rechnungsbetrag der Handelsrechnung von uns. Ist die weiterveräußerte Vorbehaltsware im Miteigentum des Kunden, so erstreckt sich die Abtretung der Forderung auf den Betrag, dem der Anteilswert des Kunden an dem Miteigentum entspricht.
8. Wird die Vorbehaltsware vom Kunden als wesentlicher Bestandteil in ein Grundstück, Schiffsbauwerk oder Luftfahrzeug eingebaut, so tritt der Kunde schon jetzt die aus der Veräußerung des Grundstücks, von Grundstücksrechten, des Schiffes, Schiffsbauwerks oder Luftfahrzeuges entstehenden Forderungen in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware ab.
9. Der Kunde ist nicht berechtigt, die Vorbehaltsware vor vollständiger Bezahlung zu verpfänden oder zur Sicherheit zu übereignen.
10. Der Kunde bleibt bis auf Widerruf zur Einziehung der abgetretenen Forderungen berechtigt. Solange der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen uns gegenüber nachkommt, werden wir von unserer Einziehungsbefugnis keinen Gebrauch machen.

Aus begründetem Anlass ist der Kunde verpflichtet, uns den Schuldner der abgetretenen Forderung zu nennen, diesem die Abtretung anzuzeigen, unbeschadet des Rechts von uns, die Abtretung gegenüber dem Kunden selbst anzuzeigen und uns die zur Geltendmachung unserer Rechte erforderlichen Auskünfte zu geben sowie die erforderlichen Unterlagen auszuhändigen.

11. Bei Pfändungen oder sonstiger Eingriffe Dritter hat der Kunde uns unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, damit wir Klage gemäß § 771 ZPO erheben können. Sofern der Dritte nicht in der Lage ist, uns die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Klage gemäß § 771 ZPO zu erstatten, so haftet der Kunde für den uns entstehenden Ausfall.
12. Bei einem Scheck-Wechsel-Verfahren geht der Eigentumsvorbehalt in allen Stufen erst dann unter, wenn der Kunde seinen gesamten Zahlungsverpflichtungen uns gegenüber nachgekommen ist.
13. Der Kunde ist verpflichtet, bis zum Erwerb des vorbehaltslosen Eigentums die Liefergegenstände auf seine Kosten gegen Elementarschäden zu versichern. Die Ansprüche des Kunden gegen seine Versicherung gelten für den

Schadensfall als an uns bis zur Höhe der noch bestehenden Forderung abgetreten.

14. Übersteigt der realisierbare Wert der Sicherheiten unsere Forderungen um mehr als 20 %, werden wir auf Verlangen des Kunden Sicherheiten nach unserer Wahl freigeben.

§ 8 Allgemeines

1. Auf alle zwischen den Parteien getätigten Rechtsgeschäften findet ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland, jedoch unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG), Anwendung.
2. Wir verpflichten uns, die jeweiligen gesetzlichen Regelungen zum Umgang mit Mitarbeitern, Umweltschutz und Arbeitssicherheit einzuhalten. Darüber hinaus werden wir die „Ten Principles“ der UN Initiative Global Compact (Davos 01/99) sowie die Prinzipien und Rechte beachten, die von der International Labour Organization (ILO) in der "ILO Declaration on Fundamental Principles and Rights at Work and its Follow-up" (Genf, 06/98) festgelegt wurden. Wir werden auch unsere Lieferanten zur Einhaltung der in § 8.2 Satz 1 und Satz 2 genannten Bestimmungen verpflichten.
3. Erfüllungsort ist der Ort, an dem sich unser Sitz befindet.
4. Für Kaufleute, juristische Personen und öffentlich-rechtliche Sondervermögen ist für alle sich aus dieser Rechtsbeziehung unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten das Gericht ausschließlich zuständig, in dessen Bezirk sich unser Sitz befindet. Wir sind jedoch auch berechtigt, an dem Gericht zu klagen, in dessen Bezirk der Kunde seinen Sitz hat.
5. Wir sind – soweit gesetzlich zulässig – berechtigt, die Daten des Kunden zum Zwecke der Unternehmensfinanzierung und des Debitorenmanagements an Dritte weiterzugeben.
6. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt. Soweit in den unwirksamen Bestimmungen ein wirksamer angemessener Teil enthalten ist, so soll dieser aufrechterhalten bleiben. Die Vertragsparteien werden eine Ersatzregelung vereinbaren, welche den Interessen beider Seiten Rechnung trägt.